



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XCIII. Die von Hake verkaufen den von Bredow ihre Lehnsbesitzungen zu Markede, am 13. Dezbr. 1546.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

derhalben gedachten hanfen spiel vnd feine erben Sollicher ein hundert vnd funfzig gulden vor vns vnd vnser nachkomen quit, ledich vnd los, wollen vnd sollen auch Inen des kauffs vnd der bezalung vor hochgedachten vnsern g. h. dem kurfürsten zu Brandenburg vnd Idermeniglich so oft, als von noten, eine rechtliche were sein, vnd sie vor aller ansprach zu rechte vortreten, vnd nachdem vber angetzeigt korn bei vnns noch eine vorschreibung verhanden, In welcher etwa mehr den diese andert halbe winspel vorkost vnd vorschriben ist, Sol doch dieselbig zu ider Zeit todt vnd kraftlos sein, damit wir vns keinerlei weise behelffen wollen, ane argelist oder gesher. Des zcu vrkunt, meher sicherung, haben wir Burgermeister vnd Radman obgedacht vnser der Stadtsecret vnden an disen briff lassen hengen, der gegeben ist nach der gebortt Cristi vnsern lieben herrn Im funfzehnhundertem vnd tzwei vnd firtzigsten Jhare, Am thage Mattie des heiligen twelfsbotten.

Nach dem auf dem Rittergute zu Bredow befindlichen Original.

XCIII. Die von Hafe verkaufen den von Bredow zu Bredow ihre Lehnsbestzungen zu Markede, am 13. Dezbr. 1546.

Wir Joachim vnd Christoffel Gebrudere, die hackenn, Erbgesessenn zu Bornym vnd Stulp, Bekennen vnd thun kundt offenntlich mit disem vnserm brief, vor vnns, vnser rechte Lehenns erben, Erbnehen vnd funst Jedermeniglich, die Inn sehenn, horen oder lesen, das wir mit guttem, rewffem Rath vnd wolbedachtem muth, Auch nach gnedigester gunst vnd bewilligung des durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd herrn, hern Joachims Marggrafen zu Brandenburgk etc., vnsern gnedigsten hern, das dorf Markede mit ackern, wuschen, grefungen, holtzungen, buschen, wassern vnd Rorungen, Auch das Strassenn gericht, vnd funst Oberstenn vnd nydersten gericht, den Schultzen mit vier hufenn, dar jetzt Idel Thomas vf wohnt, Item dewes frederich mit dreyen hufen, Borckert Andrewes mit zweyen hufen, mit sampt den Jherlichenn Pachten zinsen, diensten, Zehennnt vnd Rochhunern, Auch Sechz Cozetenhof mit diensten, gericht, Zinsen, Pechthunern vnd Rochhunern, Auch die schefferey dotelbst mit zweyen hufen, mit wayde vnd driffen, vnd das Rorbruch, nach Newkamer gelegen, vnd funst mit aller vnd Jeder anderer nutzung, zugehorung, freyhey, gerechtikeyt vnd begnadung, gar nichts aufzgenomen, Den Erbar vnd Erntvhesten Joachim vnd Afzmuß, gebrudern von Bredow, Erbseßenn zu Bredow, vnd Iren Rechten lehens erbenn vnd erbnehen, Eines Rechten Redlichen vnd vollstendigen Erbkauffs, Recht vnd redlichenn verkauft habenn vnd verkauffen Inen solchs hiermit gegenwertig, Inn kraft vnd macht dits briefs, fur Siben vnd Zweyntzig hundert gulden, welche sie vnns zu gutter, voller gaue vnd danck entricht vnd bezalt haben, die wir auch von Inen also bar vber emtpfangen vnd furter Inn vnsern, vnser lehens erben vnd erbnehen scheinbarlichen nutz vnd frommen angelegt vnd hingewandt haben. Solcher Siben vnd Zweyntzig hundert gulden kauffsumma hier mit disem Brief quit, frey, ledig vnd losz sagennde. Darauff verzeyhenn, verlassenn vnd abtrettenn wir vor vnns vnser lehenns erben vnd erbnehen Gedachtem Joachim vnd Afzmußs gebrudern, den von Bredow, Erbgesessenn zu Bredow, Iren rechten lehenns erben vnd erbnehen, Solch berurt dorf Markede, mit sampt aller Zugehorung, guaden, freyhey vnd gerechtikeyt, wie obgeschriben, gar nichts aufzgenomen, vnd setzenn sie Ire lehenns erben vnd erbnehen Inn solche lehenns gewehre vnd belitzung hiermit gegenwertig, wie das zum kreß-

tigsten aller gerichte vnd rechten vmer geschehen solt, konndt oder mocht, Also das sie, Ire lehenns erbenn vnd erbnehen hinfurder dasselbe alles, wie Ir ander eygenn lehenn vnd erbgut, wie lehenns recht vnd gewonheit ist, vor vnns, vnfern erbenn vnd erbnehen vnd gesampften hennndern, auch sunften vor Jedermeniglichs vngehendert besitzenn vnd zu Irem besten nutz vnd frommen, so sie kennen vnd recht ist, genyessen vnd gebrauchenn solenn vnd mogen. Wir vnser erben vnd erbnehen sollen vnd wollen Inen auch solchs erbkauffs ein Rechte, stette gewehr sein vnd bleyben, vnd so oft es Inen noth thut guttlich, Rechtlich oder wie es sunft namen haben mag, Inn allwege vertreiten, benehen vnd gentzlich schadlosz hallenn, on alle behelf vnd aufzrede, Alles Inn krafft vnd macht dits Brießs getwulich vnd vngeserlich. Des zu waren vrkuntt vhester vnd vnuerbrochenlicher haltung haben wir vor vnns, vnfern lehenns erben vnd Erbnehen vnser angeborne Peitshafft hierunden an diesen Brief nebenn einander anhengende auch an sigels stat gebrauchende eingedruckt vnd versigelt. Geben zu Bornym, Am tag Lucie virginis, Nach Christi vnfers lieben hern vnd seligmachers geburth Taufent sunfthundert vnd Im Sechs vnd viertzigsten Jhar.

Nach dem auf dem Rittergute zu Bredow befindlichen Original.

XCIV. Der Bürger Hieronymus Jetzke zu Frankfurt verkauft denen von Bredow zu Bredow einen Hof zu Markede, am 13. Dez. 1546.

Ich hieronimus Jetzke, Burger zu frankforth an der Oder, Bekenne offenbar mit disem meinem Briue, vor mich, meine Erben vnd sunft vor allen vnd Jedermeniglich, die Ine sehen, heren oder lesenn, das ich mit guttem Rewffem Rath vnd wolbedachtem muth, Auch nach gnedigstem Consens vnd Bewilligung des durchleuchtigsten Hochgebornen fursten vnd hern, hern Joachims Marggrafen zu Brandenburg etc. Meins gnedigsten hern Recht vnd redlichen zu einem Rechten Erblichen kauffe verkauft habe, Inn krafft dises brießs, den Erbarvnd Erntvhesten Joachim vnd Asmus von Bredow, gebrudern, Erblessen zu Bredaw, vnd Iren erben Einen hof mit vier hufen, gelegen Im dorff Markede, dar Jetzundt Mathis kerkow vf wohnet mit aller freiheit, acker, Grefung vnd weyde, Buschenn vnd verwachsenen acker, Jherlichen pechten vnd zinsen, Nider, oberst vnd Nidersten gerichtenn, Diensten vnd Zehent, auch Rochhun vnd sunft mit aller ander nutzung, zubehorung, freyheit vnd gerechtikeyt, wie sie sich nach Irem bestenn nutz vnd frommen gebrauchen konnen vnd mogen, vnd habe die vorgenanten guther Inn beywesen vnd mit bewilligung meines Bruders Merten Jetzkens, Joachim vnd Afzmus von Bredow, gebrudern vnd Iren erben vor vnserm gnedigsten hern dem Churfursten zu Brandenburg etc. vor mich vnd meine lehens erbenn verlassenn. Darvor mir die genante Joachim vnd Afzmus von Bredow gebrudern, wol zu danck vnd gnuge bezalt haben Vierhundert gulden gutter Merckischer landgewehrung, die Ich von Inen empfangenn vnd furter Inn mein vnd meiner erben nutz vnd frommen auch bestem gewandt habe, deren Ich sie auch quit, frey, ledig vnd loß sage: vnd Ich verkauffe den vorgenanten Joachim vnd Afzmus von Bredow, gebrudern zu Bredow, vnd Iren erben die vorgenanten gutter mit aller berurten Zugehorung, freyheit vnd gerechtigkeit, nichts aufzgenommen, Also das sie die von stund an einnemen, Innhaben vnd besitzenn, vnd nach Irem bestenn nutz vnd frommen gebrauchen mogen vnd sollen, wie andere Ire lehen vnd erbutter, von mir, meinen erben vnd Jederman gantz vnuerhindert, vnd verzeyhe mich vnd vor meine